



**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Finanzierung der Wartung, Pflege und Aufsicht über die
kommunalen Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und
Regenüberlaufbecken der Verbandsgemeinden durch den
Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-
Langenargen**

Ergänzend zur Verbandsatzung und zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verwaltungsleihe und die Finanzierung, schließen die Mitgliedsgemeinden mit dem Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen die folgende Vereinbarung über die Finanzierung der Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken der Verbandsgemeinden durch den Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Finanzierung von Wartung, Pflege und Aufsicht.....	2
§ 2 Anpassung der Pauschale.....	3
§ 3 Zahlungen.....	3
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Kündigung.....	4
§ 6 Inkrafttreten.....	4

Präambel

Die Gemeinden Kressbronn am Bodensee und Langenargen bilden im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit einen Zweckverband des öffentlichen Rechts. Der Verband führt den Namen „Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee – Langenargen“ (Abwasserzweckverband). Er hat seinen Sitz in Kressbronn a. B. Zur Reinhaltung des Bodensees hat der Verband die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, der Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Bodensee) zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten und unschädlich zu beseitigen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verband gemäß § 13 der aktuellen

Verbandssatzung geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden oder Dritter. Das Nähere regelt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Verband und den Mitgliedsgemeinden vom 19. Dezember 2017. Daneben übernimmt der Verband in eigener Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verbandssatzung die Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken nach Anforderung der Verbandsgemeinden. Die Finanzierung dieser Aufgaben durch den Verband wird durch diese Vereinbarung näher geregelt.

§ 1

Finanzierung von Wartung, Pflege und Aufsicht

- (1) Der Abwasserzweckverband übernimmt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verbandssatzung die Wartung, Pflege und Aufsicht über die Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken nach Anforderung der Verbandsgemeinden. Der Verband sichert eine fachgerechte Betreuung der Anlagen zu.
- (2) Die Mitarbeiter des Abwasserzweckverbandes übernehmen die technische Verantwortung für den sicheren Betrieb der Anlagen und sind in diesem Punkt gegenüber den Mitarbeitern der Verbandsgemeinden weisungsbefugt. Im Gegenzug sichern die Verbandsgemeinden die notwendige finanzielle Ausstattung und die Herbeiführung der notwendigen Aufträge durch Drittfirmen zu.
- (3) Für die Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. übernimmt der Abwasserzweckverband die Wartung, Pflege und Aufsicht über folgende Anlagen:
 1. Pumpwerk „V Bodanstraße“;
 2. Pumpwerk „IV Maîcher Straße“;
 3. Pumpwerk „Am Egg“;
 4. Pumpwerk „Arensweiler“;
 5. Pumpwerk „Kümmertsweiler“;
 6. Pumpwerk „Riedensweiler“;
 7. Pumpwerk „Schleinsee“;
 8. Pumpwerk „Nitzenweiler“;
 9. Pumpwerk „Atlashofen“;
 10. Pumpwerk „Gießen“;
 11. Pumpwerk „Gießenbrücke“;
 12. Pumpwerk „Heidach“;
 13. Altes Pumpwerk „SVK Sportplatz“;
 14. Kompressorstation „Tunau“;
 15. Staukanal „Betznu“;
 16. Staukanal „Buchweg“;
 17. Staukanal „Riedäcker“;
 18. Regenüberlaufbecken „Zentscheuerstraße“;
 19. Regenüberlaufbecken „Retterschen“;
 20. Regenüberlaufbecken „Gattnauer Straße“.

- (4) Für die Verbandsgemeinde Langenargen übernimmt der Abwasserzweckverband die Wartung, Pflege und Aufsicht über folgende Anlagen:
1. Pumpwerk „Oberdorf“ (Kochermühle);
 2. Regenüberlaufbecken „Oberdorf“;
 3. Pumpwerk „I“;
 4. Pumpwerk „II“;
 5. Pumpwerk „III“;
 6. Retentionsbodenfilter.
- (5) Die Vereinbarung gilt bei einer normalen Entwicklung der Anlagen und Bauteile. Sollten besondere Änderungen im Aufkommen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen aufkommen, wird die Vereinbarung neu verhandelt und angepasst.
- (6) Für die Betreuung werden für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 folgende Stundensätze verrechnet:
1. Vorarbeiter: 48,00 Euro/Stunde;
 2. Facharbeiter: 46,00 Euro/Stunde;
 3. Hilfskraft/Auszubildender: 30,00 Euro/Stunde.
- Die Stundensätze beinhalten Neben-, Fahrzeug- und Verwaltungskosten. Nicht beinhaltet sind Materialkosten und Fremdarbeitslöhne. Diese werden gesondert der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellt.

§ 2

Anpassung der Pauschale

Die Pauschale dieser Vereinbarung wird jährlich nach der Entwicklung der Tarifabschlüsse nach dem TVöD (VKA) angepasst (Basis 2019 = 100). Eine Anpassung erfolgt erstmals für das Haushaltsjahr 2020.

§ 3

Zahlungen

- (1) Der Abwasserzweckverband rechnet die Jahresstunden nach Vorlage durch den Betriebsleiter der Kläranlage bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ab und erstellt eine entsprechende prüfbare Abrechnung.
- (2) Vorauszahlungen werden nicht erhoben.

§ 4

Umsatzsteuer

Sollte durch Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Leistungen zwischen der Verbandsgemeinde Kressbronn a. B. und dem Abwasserzweckverband

Kressbronn a. B.-Langenargen umsatzsteuerpflichtig werden, so kommt zu den vereinbarten Kostenersätzen samt den Gemeinkostenzuschlägen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Finanzierung der Wartung, Pflege und Aufsicht über die kommunalen Abwasserpumpwerke, Stauraumkanäle und Regenüberlaufbecken der Verbandsgemeinden durch den Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn am Bodensee-Langenargen hat zunächst eine feste Laufzeit bis zum 31. Dezember 2029. Sie verlängert sich automatisch um weitere zwei Jahre, wenn nicht einer der Vertragspartner sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit kündigt. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (2) Die Vertragsparteien können im Einvernehmen vereinbaren, einzelne Aufgaben ohne Kündigungsfristen, von der Verwaltungsleihe auf eigenes Personal des Verbandes zu übertragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 25. August 2020

gez. A. Krafft

Achim Krafft
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen

gez. S. Porstner

Susanne Porstner
1. Stv. Bürgermeisterin
Gemeinde Langenargen

gez. D. Enzensperger

Daniel Enzensperger
Bürgermeister
Gemeinde Kressbronn a. B.